



Resolution der SP Schweiz

verabschiedet am Parteitag vom 3./4. Dezember 2016 in Thun

Klärung der Statuten der SP Schweiz betreffend die Lancierung oder die Unterstützung von Referenden

Die Westschweizer SP-Kantonalparteien sind auf eine unklare Bestimmung in den Statuten der SP Schweiz gestossen: Beim Artikel 15 Abs. 4 Bst. b scheinen zwei Interpretationen möglich. Zu den Kompetenzen der Delegiertenversammlung gehören demnach «*das Lancieren von Referenden und die Unterstützung zur Lancierung von Referenden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden*».

Die Geschäftsleitung der SP Schweiz unterscheidet bei der praktischen Anwendung zwischen der Unterstützung eines schon lancierten Referendums (einfache Mehrheit) einerseits und der Lancierung eines Referendums (qualifizierte 2/3-Mehrheit) andererseits.

Der Coordination romande (CoRo) scheint es angebracht, diese Praxis zu klären, kann doch der fragliche Artikel auch so ausgelegt werden, dass in allen Fällen eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.

Angesichts der schwierigen Legislatur, die sich ankündigt, gilt es Prioritäten zu setzen und gezielt zu wählen, wo der Abwehrkampf aufgenommen werden soll. Die Unterstützung oder Lancierung eines Referendums bindet personelle und finanzielle Mittel, sowohl in der Phase der Unterschriftensammlung als auch im Abstimmungskampf. Wir können es uns nicht erlauben, Kräfte zu vergeuden bei Themen, wo wir uns nicht einig sind. Die qualifizierte Mehrheit ermöglicht genau diese Priorisierung von Gesetzesvorlagen, wo die Kampfansage nötig ist und wir die Garantie haben, dass eine sehr grosse Mehrheit dahintersteht und unsere Mittel, vor allem die personellen, voll mobilisierbar sind.

Deshalb beantragt die Coordination romande, dass die Statuten der SP Schweiz in Zukunft folgendermassen interpretiert werden: Für die Unterstützung eines bereits lancierten Referendums ist genauso eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden erforderlich wie für die Lancierung eines Referendums.